

TURN- UND SPORTGEMEINSCHAFT SIEGEN 1846 e. V.
(kurz: TSG Siegen 1846 e. V.)

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Turn- und Sportgemeinschaft Siegen 1846 e. V.
(kurz: TSG Siegen 1846 e. V.)

Er hat seinen Sitz in 57072 Siegen, Burgstraße 28, und ist beim Amtsgericht Siegen im Vereinsregister unter VR 998 eingetragen.

Die Satzung enthält aus Gründen der Lesbarkeit bei der Bezeichnung von Personen und Funktionen durchgängig die männliche Form. Grundsätzlich sind Frauen und Männer gemeint.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Die TSG, deren Geschäftsjahr das Kalenderjahr ist, strebt die Pflege und Förderung von Leibesübungen auf breiter Grundlage zur körperlichen, geistigen und sittlichen Ertüchtigungen seiner Mitglieder im Sinne der Volksgesundheit und der olympischen Sportidee an, verbunden mit der Pflege deutschen Volkstums. Dabei sind konfessionelle, parteipolitische und rassistische Bestrebungen ausgeschlossen.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Die Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht, zum Beispiel durch:
 - regelmäßiges Training
 - Teilnahme an Meisterschaftsspielen der Fachabteilungen
 - Teilnahme an Wettkämpfen und Veranstaltungen im Bereich Turnen
 - Durchführung von Freizeitaktivitäten für Kinder und Jugendliche

Für die TSG-Jugend gilt deren Jugendordnung.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Vereinszwecken fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden

1. Der Verein ist Mitglied im Siegerland-Turngau, dem Westfälischen Turnerbund (WTB) und Deutschen Turnerbund (DTB).
2. Die Fachabteilungen können sich ihren Fachverbänden anschließen. Mit der Mitgliedschaft im Verein wird dann über die Fachabteilungen gleichermaßen eine Mitgliedschaft in den Fachverbänden erworben, denen der Verein mit seiner Fachabteilung angeschlossen ist.

Die Satzungen und Ordnungen dieser Verbände werden vom Vereinsmitglied zusätzlich anerkannt.

3. Der geschäftsführende Vorstand führt die Oberaufsicht über die Fachabteilungen, dies auch in Bezug auf deren Verkehr mit den Fachverbänden. Er ist befugt, die Fachabteilungen in den Gremien der Fachverbände zu vertreten und die Vertretungsbefugnisse zu delegieren.

§ 4 Mitgliedschaft im Verein

1. Die Mitgliedschaft im Verein ist weder nach Anzahl noch nach anderen Gesichtspunkten beschränkt. Mitglied des Vereins kann jeder werden, der die Vereinszwecke bejaht.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat dem geschäftsführenden Vorstand (§10) ein schriftliches Aufnahmegesuch einzureichen. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme oder Ablehnung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Ein ablehnender Beschluss ist gegenüber dem Bewerber nicht zu begründen.
3. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung des ablehnenden Beschlusses der Einspruch zulässig. Über den Einspruch entscheidet der Gesamtvorstand endgültig. Auch diese Entscheidung ist gegenüber dem Bewerber nicht zu begründen.
4. Der Verein hat
 - a) tätige Mitglieder, die aktiv Sport betreiben oder eine Funktion im Verein ausüben,
 - b) fördernde Mitglieder, die eine Vereinsarbeit anderweitig unterstützen, sich selbst aber nicht sportlich betätigen und
 - c) Ehrenmitglieder (§ 14, Ziff .4).

5. Die Mitglieder erhalten auf eine Anforderung eine Mitgliedskarte, die beim Ausscheiden aus dem Verein zurückzugeben ist.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Nur die Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an haben auf der Mitgliederversammlung Stimmrecht. Daneben haben sie das Recht, dem Vorstand oder der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Von dieser Altersregelung ist lediglich der/die Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses ausgenommen, sofern hier mindestens die Vollendung des 12. Lebensjahres vorliegt.
2. Jedes dieser Mitglieder ist für ein Ehrenamt wählbar, jedoch müssen Mitglieder des Vorstandes (§ 10) mindestens 18 Jahre alt sein.
3. Ein Wohnungswechsel ist unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen. Geschieht dies nicht, so wird das betreffende Mitglied mit dem Einwand, es sei zu einer Mitgliederversammlung nicht ordnungsgemäß geladen worden, nicht gehört.
4. Sporttreibende Mitglieder sind darüber hinaus verpflichtet, an den stattfindenden sportärztlichen Untersuchungen teilzunehmen oder sich bzw. auch privatsportärztlich untersuchen zu lassen, um in den Besitz des Sportgesundheitspasses zu kommen.

§ 6 Beiträge

1. Zur Deckung der Kosten des Vereins werden Mitgliedsbeiträge und Aufnahmegebühren erhoben, deren Höhe durch die Hauptversammlung festgelegt wird. Die Beitragszahlung erfolgt möglichst für ein Kalender-, zumindest für ein Quartalsjahr. Neu aufgenommene Mitglieder zahlen mit Abgabe des Aufnahmeantrages eine Aufnahmegebühr.

Sofern keine anderslautende Regelung gilt, ist der Beitrag unaufgefordert und pünktlich, ohne dass es einer Abmahnung bedarf, zu entrichten. Die Beitragszahlung beginnt mit dem Monat, in dem der Aufnahmeantrag gestellt wurde.

2. In besonderen Fällen kann der Mitgliederbeitrag durch Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes für einen befristeten Zeitraum oder für die Dauer der Mitgliedschaft ermäßigt oder erlassen werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

3. Die Vereinsabteilungen können mit Zustimmung des Gesamtvorstandes einen zusätzlichen Abteilungsbeitrag erheben, wenn die in dieser Abteilung betriebene Sportart zu ihrer ordnungsmäßigen Ausübung überdurchschnittliche Kosten verursacht. Über die satzungsgemäße Verwendung entscheidet die Abteilung selbstständig; sie unterliegt jedoch der Prüfung und dem Einspruchsrecht des geschäftsführenden Vorstandes.
4. Mitglieder, die den Beitrag über den Schluss des Beitragsjahres hinaus noch nicht entrichtet haben, werden gemahnt. Nach zweimaliger erfolgloser Mahnung können sie auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes aus der Mitgliederliste gestrichen werden.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt,
 - b) durch Streichung aus der Mitgliederliste,
 - c) durch Ausschluss,
 - d) durch den Tod.

Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle durch diese erworbenen Rechte und Pflichten. Eine Rückvergütung von Beiträgen, Spenden, Sacheinlagen usw. ist ausgeschlossen.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitrags- und sonstige Forderungen bleibt bestehen.

2. Der freiwillige Austritt eines Mitgliedes hat durch eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle des Vereins zu erfolgen. Er kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und muss mit sechswöchiger Frist erklärt werden.
3. Mitglieder, die ihren Beitrag über ein Jahr nicht entrichtet haben, können auf Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes, unter den Voraussetzungen des § 6, Ziff. 4, aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
4. Über einen Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der geschäftsführende Vorstand.

Eingeleitet wird ein Ausschlussverfahren

- a) durch einen Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes,
- b) auf schriftlichen Antrag von zehn Vereinsmitgliedern an diesen.

Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Einleitung des Ausschlussverfahrens schriftlich mitzuteilen und ihm ausreichende Gelegenheit zu einer Rechtfertigung zu geben.

5. Ein Ausschluss tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Gründe für einen Ausschluss liegen vor:

- a) bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzung oder die Interessen des Vereins,
 - b) bei Verstößen gegen Turn-, Sport- und Hallenordnungen,
 - c) bei Nichtbefolgung von Anordnungen des Vorstandes, dessen Beauftragten, der Fachwarte, der Abteilungs- oder der Übungsleiter,
 - d) wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens,
 - e) wegen groben unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens,
 - f) bei mutwilligen Beschädigungen von Vereinseigentum,
 - g) aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
6. Der Ausgeschlossene kann innerhalb einer Frist von 3 Wochen ab Bekanntgabe des Beschlusses über den Ausschluss den Gesamtvorstand anrufen. Der Gesamtvorstand hört den Ausgeschlossenen noch einmal an. Der Ausschluss bleibt bestehen, wenn er mit Mehrheit des Gesamtvorstandes bestätigt wird. Die Entscheidung des Gesamtvorstandes ist endgültig.

Bei Ausschluss und Freigabeverweigerung von aktiven Mitgliedern sind die Bestimmungen der zuständigen Verbände zu beachten.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat in seinem Wiederaufnahmeantrag auf seinen früheren Ausschluss hinzuweisen, anderenfalls kann er nach einer erneuten Aufnahme ohne weitere Begründung wieder ausgeschlossen werden.

§ 8 Die Hauptversammlung

1. Die Hauptversammlung ist das höchste Vereinsorgan. Sie muss alljährlich als Jahreshauptversammlung möglichst im ersten Kalenderquartal, vom geschäftsführenden Vorstand einberufen werden. Die Einberufung hat mindestens 14 Tage vorher unter Einbeziehung der Tage der Einberufung (Poststempel der Einladung oder Publikation in der Zeitung) und der Versammlung zu erfolgen.
2. Entweder ist durch eine schriftliche Einladung an die Mitglieder oder durch eine Anzeige in der Siegener Zeitung einzuladen. Daneben erfolgt ein Aushang an der Anschlagstelle des Vereins unter Angabe der Tagesordnungspunkte, für die eine Beschlussfassung vorgesehen ist.

§ 11 Geschäftsbereich des geschäftsführenden Vorstandes

1. Zur Vertretung des Vereins im Sinne des § 26 BGB, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam, oder ein Vorsitzender zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.
2. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegen alle wirtschaftlichen, fachlichen und personellen Aufgaben. Bei Ausgaben, die im einzelnen € 5000,-- übersteigen, muss ein Beschluss des Gesamtvorstandes herbeigeführt werden, wobei diese Regelung nur für das Innenverhältnis gilt.

§ 12 Ausschüsse

1. Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für besondere Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder und dessen Leiter vom Gesamtvorstand berufen werden.

§ 13 Vergütung der Ämter

1. Alle wählbaren Ämter werden ehrenamtlich verwaltet. Entstandene Aufwendungskosten können vom Verein ersetzt werden. „Erlauben es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins, können sich die Vorstandsmitglieder Aufwandsentschädigungen im Rahmen der Pauschle des § 3 Nr. 26a ESTG auszahlen“. Übungsleiter können nach den Richtlinien des NRW Landessportbundes (LBS) Übungsleiterbeihilfen erhalten.
2. Ein etwa hauptamtlich eingestellter Geschäftsführer oder Sportlehrer erhält eine Vergütung, deren Höhe der geschäftsführende Vorstand festgesetzt hat.

§ 14 Ehrungen

Der Verein nimmt auf Beschluss des Gesamtvorstandes folgende Ehrungen vor:

1. Ehrenurkunden des Vereins erhalten Mitglieder für

- a) 25 jährige Mitgliedschaft
- b) 40 jährige Mitgliedschaft
- c) jedes weitere Jahrzehnt und
- d) 75jährige Mitgliedschaft in Sportvereinen.

A hand-drawn list of membership years for honors, enclosed in a rectangular box. The years are listed vertically: 25, 40, 50, 60, 70, 75, 80, 85, 90. The number 85 is circled, and the number 75 is written to the right of the number 70.

25	
40	
50	
60	
70	75
80	85
90	

2. Die silberne Vereinsnadel wird verliehen:
 - a) nach 25jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft im Verein, wobei die Mitgliedsjahre im Siegener Turnverein und Turnverein Eintracht aus Siegen, deren Vermögen auf die TSG zu übertragen waren, angerechnet werden,
 - b) bei Ernennung zum Ehrenmitglied,
 - c) nach mehr als 10jähriger Vereinsarbeit,
 - d) für die Erringung einer deutschen Meisterschaft oder eines deutschen Rekordes,
 - e) an Nichtmitglieder, die sich in außergewöhnlicher Weise um den Verein verdient gemacht haben.
3. Die goldene Vereinsnadel wird verliehen:
 - a) nach 40jähriger ununterbrochener Mitgliedschaft im Verein, wobei auch hier in Ziff. 2a) erwähnten früheren Mitgliedsjahre im STV und TV Eintracht anzurechnen sind,
 - b) für die Erringung einer Weltmeisterschaft oder eines Weltrekordes,
 - c) nach 25jähriger Vereinsarbeit,
 - d) bei Ernennung zum Ehrenvorsitzenden.
4. Ernennung von Vereinsmitgliedern, die sich in hervorragender Weise um den Verein oder um die Turn- und Sportsache überhaupt verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern.
5. Nach einer Amtszeit von mindestens 10 Jahren wird der Vorsitzende bei seinem Ausscheiden aus dem Vorstand zum Ehrenvorsitzenden auf Lebenszeit ernannt.
6. Verdiente Mitglieder werden nach den geltenden Bestimmungen der Fachverbände auch zur dortigen Ehrung vorgeschlagen.

§ 15 Haftung

1. Bei Sportunfällen oder sonstigen Schäden haftet der Verein nur im Rahmen der Sporthilfe e.V. oder der vom Verein etwa sonst abgeschlossenen Versicherungen.
2. Die TSG haftet bei Schaden oder Verlust weder für die zu den Übungsstunden oder Veranstaltungen mitgebrachte Kleidung oder Ausrüstung, noch für Bargeld, Wertsachen etc.

§ 16 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf auch dann nur erfolgen, wenn zuvor
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder dieses beschlossen hat, oder
 - b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
2. Eine solche Versammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
3. Sollten bei der ersten Versammlung weniger als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
4. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen an die Stadt Siegen, die dieses jedoch ausschließlich und unmittelbar nur den Zwecken zuführen darf, wie es zuvor von der TSG Siegen und in ihr aufgegangenen Siegerner Turnverein e.V. und TV Eintracht, beide Siegen, gehandhabt und verwendet worden ist.

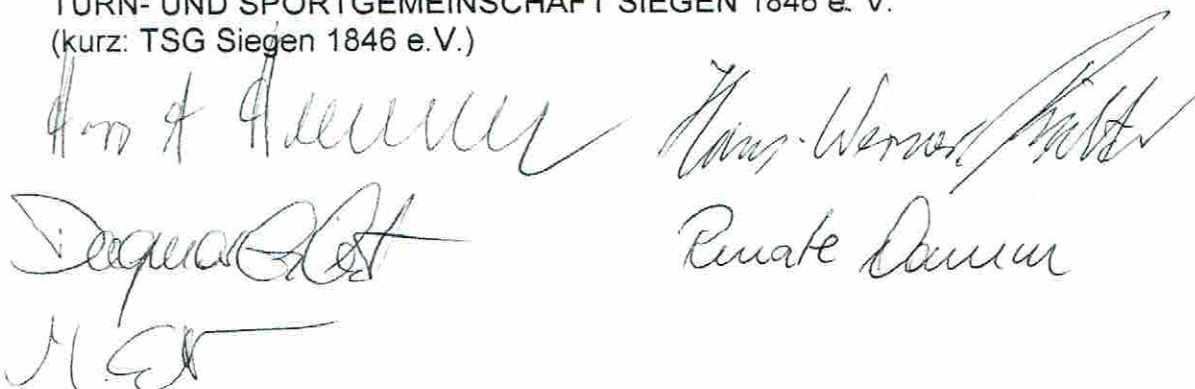
§ 17 Schlussbestimmung

Die Satzung in dieser Fassung wurde in der Hauptversammlung vom heutigen Tage beschlossen.

Siegen, den 06. Mai 2013

TURN- UND SPORTGEMEINSCHAFT SIEGEN 1846 e. V.

(kurz: TSG Siegen 1846 e.V.)


The block contains five handwritten signatures in black ink. Two are on the left side and three are on the right side, arranged in two columns. The signatures are cursive and appear to be the names of the board members mentioned in the text below.

Renate Damm